

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.1981

Geschäftszahl

81/14/0036

Rechtssatz

Findet eine Feststellung iS des § 188 Abs 1 lit a BAO statt, dann ist im Feststellungsbescheid auch darüber abzusprechen, ob es sich bei einer Entschädigung iS des § 32 Z 1 lit a EStG 1972 um eine solche handelt, auf die die Tarifbegünstigung des § 37 Abs 1 (allenfalls auch Abs 3) EStG 1972 Anwendung finden kann oder nicht (Hinweis 17.12.1979, 958/78).